

**Hauptsatzung
der Gemeinde Am Großen Bruch**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

**§ 1
Name, Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Am Großen Bruch“.
Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Gunsleben, Hamersleben, Neuwegersleben und Wulferstedt.

**§ 2
Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt nachfolgend beschriebenes Wappen:
Blasonierung: „In Silber eine blaue Wellenleiste; oben vier an den Halmenden zu einer Garbe zusammengebundene rote Kornähren, unten auf gebogenem silbernen Schildgrund eine zweitürmige rote Klosterkirche mit Dachreiter und sieben Rundbogenfenstern.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten

**Hauptsatzung
der Gemeinde Am Großen Bruch**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

**§ 1
Name, Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Am Großen Bruch“.
Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Gunsleben, Hamersleben, Neuwegersleben und Wulferstedt.

**§ 2
Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt nachfolgend beschriebenes Wappen:
Blasonierung: „In Silber eine blaue Wellenleiste; oben vier an den Halmenden zu einer Garbe zusammengebundene rote Kornähren, unten auf gebogenem silbernen Schildgrund eine zweitürmige rote Klosterkirche mit Dachreiter und sieben Rundbogenfenstern.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die

Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Am Großen Bruch – Landkreis Börde“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet abschließend über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs.

Umschrift lautet: „Gemeinde Am Großen Bruch – Landkreis Börde“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **30.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,**
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **30.000,00 Euro** übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2

2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt,

4. Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswerte 12.000,00 € überschreiten.

5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswerte 12.000,00 € überschreiten.

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 12.000 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
 - den Haupt- und Finanzausschuss
2. als beratender Ausschuss
 - den Bauausschuss
 - den Sozial- und Kulturausschuss

Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **30.000,00 Euro** übersteigt,

4. Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswerte **30.000,00 €** überschreiten.

5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswerte **30.000,00 €** überschreiten.

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall **30.000 Euro** übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
 - den Haupt- und Finanzausschuss
2. als beratender Ausschuss
 - den Bauausschuss
 - den Sozial- und Kulturausschuss

§ 6

Beschließender Ausschuss

**§ 6
Beschließender Ausschuss**

- (1) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 KVG LSA ist der Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sechs Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über die in § 4 Nr. 1 –4 und 6-7 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 7.500,00 € bis 12.000,00 € beträgt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 100,00 € bis 5.000,00 € beträgt.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

**§ 7
Beratende Ausschüsse**

- (1) Die beratenden Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Bauausschuss	6
Gemeinderäte + 1 sachkundige Einwohner	
Sozial- und Kulturausschuss	6
Gemeinderäte + 1 sachkundige Einwohner.	
- (2) Die sachkundigen Einwohner werden widerruflich durch den Gemeinderat Am Großen Bruch mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der

- (1) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 KVG LSA ist der Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sechs Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über die in § 4 Nr. 1 –4 und 6-7 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 15.000,00 € bis 30.000,00 € beträgt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 100,00 € bis 5.000,00 € beträgt.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

**§ 7
Beratende Ausschüsse**

- (1) Die beratenden Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Bauausschuss	6
Gemeinderäte + 1 sachkundige Einwohner	
Sozial- und Kulturausschuss	6
Gemeinderäte + 1 sachkundige Einwohner.	
- (2) Die sachkundigen Einwohner werden widerruflich durch den Gemeinderat Am Großen Bruch mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

- (3) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt ein Gemeinderat.
- (4) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

- (3) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt ein Gemeinderat.
- (4) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

§ 8 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer

Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA , über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und die keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 7.500,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Nr. 1-4 und 6-7 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern im Einzelfall der Vermögenswert von 7.500,00 Euro nicht überschritten wird. Entscheidungen über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte werden dem Bürgermeister nur für einen Vermögenswert von bis zu 100,00 € übertragen.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA , über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und die keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **15.000,00 Euro** nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Nr. 1-4 und 6-7 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern im Einzelfall der Vermögenswert von **15.000,00 Euro** nicht überschritten wird. Entscheidungen über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte werden dem Bürgermeister nur für einen Vermögenswert von bis zu 100,00 € übertragen.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der

setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat sowie der Haupt- und Finanzausschuss führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 6 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (5) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Dies gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Nrn. 4 bis 8 KVG LSA. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Am Großen Bruch bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Dies gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Nrn. 4 bis 8 KVG LSA. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Am Großen Bruch bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNGEN

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der Ausgabe: „Haldensleben, Wolmirstedt“ und der Ausgabe: „Oschersleben, Wanzleben“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Börde den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Weitere gesetzliche erforderliche Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Außenstelle des Verwaltungsamtes in 39393 Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, Columbusstraße 26, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen im Internet auf der Internetseite der der Gemeinde Am Großen Bruch unter der Internetadresse <http://am-grossen-bruch.westlicheboerde.de> unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht am Samstag in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ und im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht am Mittwoch in der Zeitung „Wochen-Spiegel“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung und Verordnungen bereitgestellt wurden, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude Marktstr. 7 in 39397 Gröningen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig entsprechend der Verwaltungskostensatzung kopiert werden.
- (3) Weitere gesetzliche erforderliche Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen zu

beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.westlicheboerde.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen können ebenfalls unter dieser Internetadresse aufgerufen werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig entsprechend der Verwaltungskostensatzung kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

- im Ortsteil Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz)
- im Ortsteil Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis)
- im Ortsteil Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)
- im Ortsteil Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerätehaus

Auf dem Aushang ist zu vermerken,

veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Text der Bekanntmachungen nach Abs. 3 wird im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Am Großen Bruch unter der Internetadresse <http://am-grossen-bruch.westlicheboerde.de> zugänglich gemacht.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile für die Gemeinde Am Großen Bruch in der Außenstelle des Verwaltungsamtes in 39393 Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, Columbusstraße 26, während der Dienststunden durch Auslegung ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den unter Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 3. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Am Großen Bruch unter der Internetadresse <http://am-grossen-bruch.westlicheboerde.de>

von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt.

und unter Angabe des Bereitstellungstages eingestellt.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

- im Ortsteil Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz)
- im Ortsteil Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis)
- im Ortsteil Neuwegerleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)
- im Ortsteil Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerätehaus

Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser

<p style="text-align: center;">VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Am Großen Bruch vom 25.03.2015 außer Kraft.</p> <p>Am Großen Bruch, den 02.07.2019</p> <p>Klaus Graßhoff Bürgermeister</p>	<p>Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Bekanntmachungskasten des Verwaltungsamtes der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann aufgehängt wird.</p> <p style="text-align: center;">VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(6) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Am Großen Bruch vom 02.07.2019 außer Kraft.</p> <p>Am Großen Bruch, den 14.12.2022</p> <p>Klaus Graßhoff Bürgermeister</p>
--	--

